

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wärmeverbund Ost Riggisberg

(Stand 1. Juli 2016)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Geltungsbereich.....	3
2 Bau, Betrieb und Unterhalt	3
3 Eigentum / Eigentumsgrenze	4
4 Rechte der Wärmelieferantin.....	4
5 Anschlussleistung, Rahmenbedingungen	5
6 Einmalige, individuelle Anschlusspauschale.....	5
7 Übermässig lange Fernleitungsanschlüsse	6
8 Übermässig lange Leitungsanschlüsse für die Wärmeübergabestation.....	6
9 Jährlicher Grundpreis	7
10 Wärmepreis	8
11 Allgemeine Preisanpassungsklausel	9
12 Wärmemessung und Ablesung.....	9
13 Wärmelieferpflicht	10
14 Anschluss- und Abnahmepflicht	10
15 Einschränkung und Unterbrechung sowie Einstellung der Wärmelieferung	10
16 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	12
17 Störungsdienst.....	12
18 Haftung.....	13
19 Versicherungen.....	13
20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	13
21 Inkrafttreten	13

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Wärmebezügerin und Wärmebezüger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) gelten für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz sowie für die Lieferung von Wärmeenergie aus dem Wärmeversorgungsnetz des Wärmeverbunds Riggisberg (im Folgenden „**Wärmeverbund**“ genannt) durch die Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG (im Folgenden „**Wärmelieferantin**“ genannt) an die Wärmebezüger und bilden zusammen mit den Technischen Bestimmungen über den Netzanschluss (im Folgenden „**Technische Bestimmungen Ost**“ genannt) und das Tarifblatt (im Folgenden „**Tarifblatt Wärmeverbund Ost**“ genannt) der Wärmelieferantin in den jeweils gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags.

2 Bau, Betrieb und Unterhalt

- 2.1 Die Wärmelieferantin erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Heizzentrale, das Fernleitungsnetz, den Hausanschluss sowie die Wärmeübergabestation und ist verantwortlich für deren Betriebssicherheit und Instandhaltung sowie die Behebung auftretender Störungen.
- 2.2 Der Wärmebezüger erstellt, betreibt und unterhält auf seine Kosten die Hauszentrale und die Hausanlage gemäss den Technischen Bestimmungen und ist auf seine Kosten verantwortlich für deren Betriebssicherheit und Instandhaltung sowie die Behebung auftretender Störungen, Reparaturen und Ersatz schadhafter Anlageteile. Ist der Wärmebezüger nicht Grundeigentümer, hat er bei diesem die schriftliche Einwilligung im vorgesehenen Umfang einzuholen.
- 2.3 Der Wärmebezüger stellt der Wärmelieferantin nach deren Vorgaben den erforderlichen Platz und Raum für den Hausanschluss und für die Wärmeübergabestation sowie das Land für die erdverlegten Fernleitungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Grabarbeiten und Mauerdurchbrüche für die Fernleitungsrohre werden von der Wärmelieferantin erstellt und vorbehaltlich Ziff. 7 hiernach (übermässig lange Fernleitungsanschlüsse) finanziert. Die Grabarbeiten umfassen: Aushub, Erstellen des Sandbettes, Einsanden der Rohre, Einfüllen des Grabens und Wiederherstellen der Erdoberfläche (Grünfläche, Beläge).
- 2.4 Die Lage des Hausanschlusses wird mit dem Wärmebezüger abgesprochen. Muss der Hausanschluss zu einem späteren Zeitpunkt versetzt oder neu installiert werden, so gehen diese Kosten zu Lasten derjenigen Partei, welche die Verlegung zu verantworten hat.
- 2.5 Beabsichtigt der Wärmebezüger auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten durchzuführen, so hat er sich vorgängig bei der Wärmelieferantin über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wärmeversorgungsleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Aufschütten des Grabens die Wärmelieferantin zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert werden können.

3 Eigentum / Eigentumsgrenze

- 3.1 Die einzelnen Komponenten der Wärmeversorgungsanlage stehen wie folgt im Eigentum der Wärmelieferantin resp. des Wärmebezügers (Definition der Anlageteile gemäss Ziff. 2 der Technischen Bestimmungen, Beilage 2):

Anlageteil	Wärmelieferantin	Wärmebezüger
Heizzentrale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernleitungsnetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernleitungs-/Hausanschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmeübergabestation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hauszentrale	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hausanlage/Warmwassererzeugung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- 3.2 Die auch für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht massgebende Eigentumsgrenze (= Liefergrenze Wärmeverbund) ist im „Schema Schnittstelle Wärmelieferung- und Abnahme“ (Beilage 2 der Technischen Bestimmungen) eingezeichnet.
- 3.3 Die im Eigentum der Wärmelieferantin stehenden Komponenten der Fernwärmanlage sind nicht Bestandteil oder Zugehör des Anschlussobjekts resp. der Liegenschaft. Sie bleiben auch nach Vertragsablauf im Eigentum der Wärmelieferantin, wobei diese berechtigt aber nicht verpflichtet ist, diese zu entfernen. Die Wärmelieferantin ist nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet.
- 3.4 Die Wärmeenergie gilt mit der Bereitstellung an der Wärmeübergabestation als geliefert. Ab der Wärmeübergabestation gehen die Eigentumsrechte und die Nutzungsbefugnisse, alle sich daraus ergebenden Risiken, sowie die Haftung von der Wärmelieferantin auf den Wärmebezüger über.
- 3.5 Die der Wärmelieferantin gehörenden Anlagen und Leitungen sind vom Wärmebezüger sorgfältig zu behandeln. Er hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die der Wärmelieferantin gehörenden Anlagen und Leitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

4 Rechte der Wärmelieferantin

- 4.1 Der Wärmebezüger duldet dauernd und ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den erforderlichen Unterhalt der durch sein Grundstück führenden Energie- und Versorgungsleitungen sowie die Installation der Wärmeversorgungsanlage. Der Wärmebezüger verpflichtet sich, bei Um- und Anbauten die Zugänglichkeit zur Wärmeversorgungsanlage und zu den Installationen nicht zu beeinträchtigen.
- 4.2 Der Wärmelieferantin steht das Kontrollrecht über Wärmeübergabestation und Hausinstallationen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Wärmebezüger ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

- 4.3 Soweit dies für den ordnungsgemässen Betrieb oder die Kontrolle der Wärmeübergabestation und Installationen notwendig ist, ist der Wärmelieferantin und deren Beauftragten der Zutritt zur Wärmeübergabestation und zu den Installationen des Wärmebezügers zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung bezogener Wärme, Instandhaltung, Behebung von Betriebsstörungen und dergleichen.
- 4.4 Der Wärmebezüger erteilt und verschafft der Wärmelieferantin ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für die Netzanschlussleitungen und allenfalls weitere für die Installation, den Betrieb und den Unterhalt der Wärmeversorgungsanlage erforderliche unentgeltliche (Personal) Dienstbarkeiten. Der Wärmebezüger verpflichtet sich zudem, ein unentgeltliches Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen und zu verschaffen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ist der Wärmebezüger nicht selber Grundeigentümer, ist er für die erforderliche Zustimmung und Mitwirkung des Grundeigentümers besorgt. Der Wärmebezüger ermächtigt die Wärmelieferantin, die eingeräumten Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten auf Kosten der Wärmelieferantin im Grundbuch eintragen zu lassen.

5 Anschlussleistung, Rahmenbedingungen

Die Vertragsparteien vereinbaren die maximale Anschlussleistung mit den nachfolgenden primärseitigen Rahmenbedingungen:

Vorlauftemperatur max.:	95 °C
Vorlauftemperatur bei ta = -11°C:	85 °C
Vorlauftemperatur bei ta = +10°C:	70 °C
Rücklauftemperatur Altbauten max.:	55 °C
für Betrieb Raumheizung und Trinkwassererwärmung	
Rücklauftemperatur Neubauten max.:	45 °C
für Betrieb Raumheizung	
Rücklauftemperatur Neubauten max.:	55 °C
für Betrieb Trinkwassererwärmung	

6 Einmalige, individuelle Anschlusspauschale

- 6.1 Der Wärmebezüger bezahlt für den Anschluss an den Wärmeverbund eine einmalige Anschlusspauschale. Die einmalige Anschlusspauschale berechnet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vereinbarte Leistung gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt (inkl. MwSt.).
- 6.2 Die einmalige Anschlusspauschale ist indexiert und wird jährlich per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2018 gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst:

$$A = \frac{A_0 * L}{L_0}$$

A Neue einmalige Anschlusspauschale

A₀ Einmalige Anschlusspauschale gemäss Tarifblatt 2016

- L Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Mai des laufenden Jahres
 L₀ Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Juni 2016: 100.7 (Basis 100: Dez 2015)

- 6.3 Macht die Wärmelieferantin von der Möglichkeit der Anhebung der einmaligen Anschlusspauschale nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren gemäss Ziff. 6.2 hiervor anzuwenden.
- 6.4 Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung einer früher bezahlten Anschlusspauschale. Wird eine höhere Anschlussleistung festgestellt, ist die Differenz zum dann zum aktuell gültigen Tarif vom Wärmebezügler nachzuzahlen.

7 Übermässig lange Fernleitungsanschlüsse

In der einmaligen Anschlusspauschale ist eine Leitungslänge für den Hausanschluss (Distanz Fernleitung – Hauptabsperrarmatur; siehe Technische Bestimmungen über den Netzanschluss, Beilage 3) nach folgender Formel eingeschlossen:

$$\text{Leitungslänge} = \frac{\text{Anschlussleistung (kW)}}{2} + 10$$

Mehrlängen gehen zu Lasten des Wärmebezügers zu den jeweils gültigen Tarifen. Die für das Jahr 2016 gültigen Tarife ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Anschluss- Leistung kW	Anschluss- Leitung Ø	Kosten	
		Strasse (Graben + Rohre) Fr./Trassemeter	Feld
5 -25	DN 20	750	600
30 – 55	DN 25	800	650
60 – 120	DN 32	1000	700
130 - 170	DN 40	1200	800
180 - 300	DN 50	1300	900
325 - 500	DN 65		

8 Übermässig lange Leitungsanschlüsse für die Wärmeübergabestation

In der einmaligen Anschlusspauschale ist eine Leitungslänge innerhalb des Gebäudes bei der Wärmeübergabestation (Distanz Hauptabsperrarmatur – Wärmetauscher; siehe Technische Bestimmungen über den Netzanschluss, Beilage 2) von je 10 Meter (Vorlauf/Rücklauf) enthalten. Ist die Leitungslänge grösser, erhöht sich die vom Wärmebezügler zu bezahlende Anschluss-

pauschale entsprechend der nachfolgenden Tabelle (Tarife 2016). Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Anschluss- Leistung kW	Anschluss- Leitung Ø	Kosten (Rohre + Isolation) Fr./m
5 -25	DN 20	335
30 – 55	DN 25	365
60 – 120	DN 32	390
130 - 170	DN 40	430
180 - 300	DN 50	450
325 - 500	DN 65	465

9 Jährlicher Grundpreis

- 9.1 Für die vereinbarte Anschlussleistung zahlt der Wärmebezüger ab vereinbartem Beginn der Wärmelieferung (Anschluss- und Wärmeliefervertrag, Ziff. 9) einen jährlichen Grundpreis. Er wird bei Vertragsabschluss festgelegt und wird gemäss Ziff. 9.3 hiernach indexiert. Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Kosten für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie ein Teil der Kapitalkosten gedeckt.
- 9.2 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Grundpreis auf Basis des Ansatzes des jeweils gültigen Tarifblatts angepasst.
- 9.3 Der Grundpreis ist indexiert und wird jährlich per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2018 gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst:

$$G = G_0 * \left(\left(0.5 * \frac{L}{L_0} \right) + \left(0.5 * \frac{I}{I_0} \right) \right)$$

G Neuer Grundpreis

G₀ Grundpreis gemäss Tarifblatt 2016

L Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Mai des laufenden Jahres

L₀ Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Juni 2016: 100.7 (Basis 100: Dez 2015)

I Zinssatz für festverzinsliche Investitionskredite gemäss SNB (Statistisches Monatsheft, Schweizerische Nationalbank) im März des laufenden Jahres

I₀ Zinssatz für festverzinsliche Investitionskredite gemäss SNB (Statistisches Monatsheft Dezember 2012, Schweizerische Nationalbank) im März 2016: 1.73 %

- 9.4 Macht die Wärmelieferantin von der Möglichkeit der Anhebung des jährlichen Grundpreises nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren gemäss Ziff. 9.3 hiervor anzuwenden.

10 Wärmepreis

- 10.1 Mit dem Wärmepreis werden die Energiekosten (Holzschnitzel, Strom), die Betriebskosten und teilweise die Kapitalkosten gedeckt.
- 10.2 Die Verrechnung des Wärmepreises erfolgt gemäss dem effektiven Wärmebezug (kWh) gemäss geeichtem Wärmezähler vor der Übergabestation.
- 10.3 Der Wärmepreis ist indiziert und wird jährlich per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2018 gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst:

$$E = E_0 * \left(\left(0.5 * \frac{HS}{HS_0} \right) + \left(0.1 * \frac{S}{S_0} \right) + \left(0.4 * \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

- E Neuer Wärmepreis
 E₀ Wärmepreis gemäss Tarifblatt 2016
 HS Neuer Holzschnitzelpreis
 HS₀ Holzschnitzelpreis gemäss nachstehender Definition unter Ziff. 10.5
 S Neuer Stromtarif (Energie HT/NT, Netznutzung, Messung und Abgaben)
 S₀ Stromtarif gemäss nachstehender Definition unter Ziff. 10.5
 L Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Mai des laufenden Jahres
 L₀ Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Juni 2016: 100.7 (Basis 100: Dez. 2015)

- 10.4 Als Basis für den aktuellen Preis für den Bezug von Holzschnitzel dient der im Liefervertrag mit der Holzgemeinde Untergurnigel ausgehandelte Preis (Holzschnitzel (exkl. MwSt.) pro kWh Wärme, gemessen mittels Wärmezähler beim Holzheizkessel) von:

5.40 Rp./kWh

- 10.5 Der Holzschnitzelpreis ist indiziert und wird gemäss dem Index für Holzschnitzel des Vereins Holzenergie Schweiz gemäss nachfolgender Formel jährlich per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2018 angepasst:

$$\text{Holzschnitzelpreis neu} = \text{Holzschnitzelpreis alt} * \frac{\text{Index Mai Folgejahr(e)}}{\text{Index März 2016 (106.4)}}$$

Als Basis für den Stromtarif gelten die jeweils aktuellen Stromtarife (energy easy power / NS 2) der Energie Versorgung (EVR) AG. Die für das Jahr 2016 gültigen Tarife sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Hochtarif (Energie und Netz):	8.25 Rp./kWh
Niedertarif (Energie und Netz):	6.50 Rp./kWh
Netzpauschale:	24.00 Fr./kW/Mt.
Messung:	50 Fr./Mt.

- 10.6 Macht die Wärmelieferantin von den Möglichkeiten der Anhebung des Wärmepreises nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der vorstehenden Basisfaktoren anzuwenden.

11 Allgemeine Preisanpassungsklausel

Die vereinbarten Preise basieren auf den gesetzlichen Grundlagen sowie Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten die Steuern und/oder Abgaben oder anderweitige Zusatzkosten künftig steigen oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder rechtliche Regelungen hinzutreten, so ist die Wärmelieferantin berechtigt, die Preise resp. Tarife im Ausmass dieses Anstiegs über die vereinbarten Preisänderungsklauseln hinaus anzupassen. Im Falle sinkender Steuersätze oder sinkender anderweitiger Belastungen wird die Wärmelieferantin die Preise im Ausmass der tatsächlichen Kostenverminderung senken.

12 Wärmemessung und Ablesung

- 12.1 Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf. Die Wärmeenergie wird in der Primärleitung der Übergabestation gemessen.
- 12.2 Die Messeinrichtungen sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie (Wärmezählverordnung) vom 19. März 2006 (Stand am 2. Mai 2006) geeicht und werden von der Wärmelieferantin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht.
- 12.3 Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können jederzeit vom Wärmebezüger verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allenfalls damit verbundenen Auswechslung der Zähler trägt die Partei, welche durch den Befund der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 12.4 Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Wärmeabrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.
- 12.5 Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Wärmelieferantin den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen (maximal) drei Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- 12.6 Die Wärmelieferantin liest vierteljährlich den Wärmezählerstand ab. Stichtag dafür ist jeweils der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
- 12.7 Messeinrichtungen dürfen nur von der Wärmelieferantin oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und die Reparatur durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte. Alle Kosten, die der Wärmelieferantin infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Wärmebezüger zu tragen.

- 12.8 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der Wärmelieferantin beschädigt, trägt der Wärmebezüger die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Wärmelieferantin plombiert, deplombiert, ein-, aus- und umgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Wärmelieferantin für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Wärmelieferantin behält sich in solchen Fällen eine Strafanzeige vor.

13 Wärmelieferpflicht

- 13.1 Die Wärmelieferantin verpflichtet sich, entsprechend der in Ziff. 5 festgelegten Rahmenbedingungen für die Anschlussleistung und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die notwendige Wärmemenge an der Übergabestation nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen bereitzustellen.

14 Anschluss- und Abnahmepflicht

- 14.1 Der Wärmebezüger verpflichtet sich, seine Hausinstallation bis spätestens einen Monat nach vereinbartem Beginn der Wärmelieferung an das Wärmeversorgungsnetz der Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG anzuschliessen.
- 14.2 Der Wärmebezüger verpflichtet sich, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Vertrages ausschliesslich durch die Wärmelieferung der Wärmelieferantin zu decken. Solar betriebene, private Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen sind erlaubt, wenn das System keine direkte Verbindung (Wärmetauscher, hydraulische Verbindung etc.) zum Primärsystem / dem Wärmeverbund aufweist. Andere private Anlagen zur Deckung der Wärmebedürfnisse müssen vom Wärmelieferanten vorgängig schriftlich genehmigt werden, ansonsten dürfen diese nicht benutzt werden bzw. hat die Kundin zusätzlich zum jährlichen Grundpreis jährlich den dem durchschnittlichen Wärmebezug (maximal letzte drei Jahre) entsprechenden Wärmepreis zu bezahlen.
- 14.3 Der Wärmebezüger darf die bezogene Wärme nur mit schriftlicher Zustimmung des Wärmelieferanten an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutzniessungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

15 Einschränkung und Unterbrechung sowie Einstellung der Wärmelieferung

- 15.1 Die Wärmelieferantin behebt Störungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst rasch und ist berechtigt, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.

- 15.2 Die Wärmelieferantin kann die Lieferung der Wärmeenergie ohne Ankündigung vorübergehend einschränken oder ganz einstellen:
- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Störungen und Überlastungen im Netz sowie nicht voraussehbaren Lieferengpässen;
 - bei ausserordentlichen betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- 15.3 Die Wärmelieferantin wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Wärmebezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Wärmebezüger im Voraus angezeigt.
- 15.4 Die Wärmelieferantin ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung von Wärmeenergie einzustellen, wenn der Wärmebezüger:
- Einrichtungen benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechts- oder tarifwidrig Wärmeenergie bezieht;
 - der Wärmelieferantin oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihrer Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr dafür besteht, dass zukünftige Wärmelieferungsrechnungen bezahlt werden;
 - eine Sicherheitszahlung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
 - Mängel innerhalb der gestellten Fristen nicht behebt;
 - eigenmächtig an den Anlagen der Wärmelieferantin Eingriffe vornimmt (z.B. Plomben entfernen etc.)
 - vorsätzlich die Anlagen der Wärmelieferantin beschädigt;
 - in schwerwiegender Weise gegen den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag, diese AGB oder die Technischen Bestimmungen verstösst.
- 15.5 Die Unterbrechung oder Einstellung der Wärmelieferung befreien den Wärmebezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wärmelieferantin.
- 15.6 Aus der Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung von Wärmeenergie erwachsen dem Wärmebezüger vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen keine Ansprüche auf Entschädigung irgendwelcher Art. Liefereinschränkungen und Lieferunterbrüche geben ferner keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.

16 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 16.1 Die Rechnungsstellung für den Wärmepreis erfolgt vierteljährlich im Umfang der bezogenen Wärmeenergie und für den Grundpreis auf Basis der vereinbarten Anschlussleistung an den Wärmebezüger pro rata per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
- 16.2 Die Rechnungsstellung des Grundpreises und des Wärmepreises erfolgt ab vereinbartem Beginn der Wärmelieferung.
- 16.3 Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Ansatz in Rechnung gestellt. Weitere Abgaben und Steuern, die nach Vertragsschluss aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften erhoben werden, werden vom Wärmebezüger getragen (siehe auch Ziff. 11 hiervor).
- 16.4 Die Rechnungen werden vom Wärmebezüger innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wärmelieferantin zulässig.
- 16.5 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Wärmebezüger mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Belastung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Einstellung der Wärmelieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung (vgl. Ziff. 15.4 hiervor).
- 16.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt.
- 16.7 Der Wärmebezüger ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit Guthaben der Wärmelieferantin zu verrechnen.
- 16.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Wärmebezüger nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Wärmelieferantin dürfen nicht mit deren Guthaben verrechnet werden.

17 Störungsdienst

Die Wärmelieferantin unterhält für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagekomponenten gemäss Ziff. 3 hiervor einen 24-Stunden-Pikettdienst.

18 Haftung

Die Wärmelieferantin haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist. Für mittelbare Schäden, wie zum Beispiel aus Ausfall von Erträgen, Nutzungs- oder Produktionsausfall etc., haftet die Wärmelieferantin nicht. Im Übrigen ist jede weitere Haftung der Wärmelieferantin aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

19 Versicherungen

- 19.1 Die Wärmelieferantin verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Betrieb und den Unterhalt der Wärmeversorgungsanlage. Diese Haftpflicht umfasst Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme beträgt CHF 15 Mio. Die Wärmelieferantin hat die Anlage ferner gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.
- 19.2 Der Wärmebezüger schliesst eine ausreichende Versicherung für die sich in seinem Eigentum befindenden Gebäude und Installationen ab.

20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ausschliesslich anwendbar ist materielles schweizerisches Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3132 Riggisberg**, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

21 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Riggisberg, 1. Juli 2016